

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1633, 20/1961, 20/2137 Nr. 4, 20/2387 –**

### **Entwurf eines Zweites Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzgeber sollte bei der Festsetzung des Zinssatzes von Steuererstattungen –und nachzahlungen (Vollverzinsung) nach § 233a Abgabenordnung (AO) ein angemessenes Verhältnis zur Marktlage berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 08. Juli 2021 den Gesetzgeber aufgefordert, diesem entstandenen Missverhältnis entgegenzuwirken, sodass die Vollverzinsung angemessen anpasst werden müsse.

Mit seinem Entwurf eines Zweites Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung schlägt die Bundesregierung eine Vollverzinsung bei Steuererstattungen und –nachzahlungen von 1,8 Prozent (0,15 Prozent pro Monat) anstelle der 6 Prozent pro Jahr (0,5 Prozent pro Monat) vor. Dabei erscheint eine ausgewogene Gewichtung in der Berechnung zweifelhaft. So wurde auf Hinweis durch das Bundesverfassungsgericht als Minimum eine Berechnung durch Konsumentenkredite vorgeschlagen. Jedoch wird außer Acht gelassen, dass ein erheblicher Teil der Volumina der Steuererstattungen und –nachzahlungen auf Unternehmenssteuern zurückzuführen sind. Eine Berücksichtigung der besicherten und unbesicherten Unternehmenskredite ist jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht nachweisbar. Bereits seit Mitte Februar 2022 fordern wir in unserem Antrag „Zinsregeln im Steuerrecht wirklichkeitsnah anpassen“ - BT-Drs. 20/685, die Vollverzinsung endlich abzuschaffen. Das wäre zudem ein ernsthafter Beitrag zur Bürokratieentlastung der Verwaltung, stellt man den Aufwand der Verwaltung und die Einnahmen aus der Verzinsung in ein sachgerechtes Verhältnis.

Darüber hinaus sind vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses des Bundestages vom 16. Mai 2022 weitreichende Ergänzungen und Anmerkungen zur Verbesserung des Gesetzentwurfes gemacht worden. Es besteht daher

die gegebene Notwendigkeit, im Gesetzgebungsverfahren weitere Regelungen zu verankern.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

1. Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 236, 237 AO) aufgrund ihrer gleichlaufenden Systematik zu der Vollverzinsung von Steuererstattungen- und -nachzahlungen angemessen unter Betrachtung der aktuellen Marktlage signifikant nach unten – entsprechend der Vollverzinsung - anzupassen;
2. dem Prinzip der steuerlichen Kongruenz in der Steuersystematik Rechnung zu tragen und Erstattungszinsen ertragsteuerrechtlich freizustellen;
3. freiwillige Vorauszahlungen zur Vermeidung der Erhebung von Nachzahlungszinsen nicht im Ermessen der jeweiligen Finanzbehörde zu belassen, sondern sie zu verpflichten, die Zahlung anzunehmen und berücksichtigen zu müssen.

Berlin, den 21. Juni 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*